

## **Corporate Governance Bericht 2025** **der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates** **der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH**

### **Vorbemerkung**

Die Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH („BKG“) ist gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, den Corporate Governance Kodex für die Beteiligung des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen („CGK“) in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Gemäß Abschnitt VI, Ziff. 6.1 des „CGK“ vom 17. Juni 2025 sollen die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

### **Erklärung**

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären, dass die BKG im Geschäftsjahr 2025 den Regeln und Handlungsempfehlungen des von der Gesellschafterversammlung in Kraft gesetzten CGK entsprochen hat und weiterhin entspricht, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

### **Bericht**

In folgenden Punkten wird aus den angegebenen Gründen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf Grund der Berücksichtigung unternehmensspezifischer Bedürfnisse von den Handlungsempfehlungen des CGK abzuweichen:

1. Die Regelung in Punkt 4.1.6. CGK hinsichtlich des 4-Augen-Prinzips wird innerhalb der BKG gewährleistet, da die sachlich/rechnerische Richtig-Zeichnung und die Anordnungsbefugnis getrennt sind. Jedoch ist die Empfehlung hinsichtlich der Kontoberechtigungen („Innerhalb der Gesellschaft soll niemand berechtigt sein, allein über Konten zu verfügen.“) bedingt durch die geringen personellen Ressourcen nicht umsetzbar.
2. Abweichend von der Empfehlung in Punkt 5.1.7. fanden 2025 nur drei Sitzungen des Aufsichtsrats statt und nicht wie angestrebt jeweils eine Sitzung im Kalendervierteljahr. Dies entsprach den Abläufen innerhalb der Gesellschaft und auch den jeweils auf der Tagesordnung stehenden Beschlussgegenständen am besten.
3. Abweichend von der Empfehlung in Punkt 5.3.2. gab es im Jahr 2025 einen Wirtschaftsausschuss, der die Aufgaben eines Prüfungsausschusses in einem der Gesellschaft angemessenen Umfang wahrgenommen hat.

4. Punkt 5.4.1. CGK empfiehlt die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Im Gesellschaftervertrag ist eine solche Grenze nicht vorgesehen - die Entscheidung über die Besetzung des Aufsichtsrates steht den Gesellschaftern zu.

Zu folgenden Empfehlungen des CGK wird erklärt:

1. Diversity

Der Aufsichtsrat der BKG wurde zum Stand Anfang 2025 von fünf Frauen und vier Männern, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter, gebildet. Zum Ende des Jahres 2025 bestand der Aufsichtsrat nach Neu- und Nachbesetzungen aus vier Frauen und fünf Männern.

Der Wirtschaftsausschuss des Aufsichtsrates war zu Beginn 2025 mit einer Frau und zwei Männern besetzt. Seit Ende 2025 besteht der Ausschuss aus zwei Männern und zwei Frauen.

Die Positionen der Geschäftsführung sowie der Verwaltungsleitung werden jeweils von einer Frau wahrgenommen. Darüber hinaus beschäftigte die BKG keine weiteren Mitarbeitenden mit leitenden Führungsfunktionen.

2. Vergütung der Geschäftsführung

Im Jahr 2025 bestanden die Bruttobezüge der Geschäftsführung aus einem außertariflichen Festgehalt der Entgeltgruppe AT 2 (B 2) sowie einer am TV-L-orientierten Jahressonderzahlung, insgesamt 106.603,50 Euro.

3. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages ist die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten entsprechend keine Vergütung. Von der Gesellschaft wurden auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen oder hierfür Vorteile gewährt.

Potsdam, den 30. Januar 2026

Für den Aufsichtsrat



Tobias Dünow  
Aufsichtsratsvorsitzender

Für die Geschäftsführung



Katja Melzer  
Geschäftsführerin